

14.6.2010

A7-0198/2

Änderungsantrag 2

Bairbre de Brún

im Namen der GUE/NGL-Fraktion

Bericht

A7-0198/2010

Sarah Ludford

Rechte auf Dolmetschleistungen und auf Übersetzungen in Strafverfahren
00001/2010 – C7-0005/2010 – 2010/0801(COD)

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 8 a (neu)

*Von einer Reihe von Mitgliedstaaten
vorgeschlagener Text*

Geänderter Text

(8a) in der Erwägung, dass die Rechte auf Dolmetschleistungen und auf Übersetzungen sowohl für Personen gelten, die die Amtssprachen der EU-Mitgliedstaaten sprechen, als auch für Personen, die die europäischen Regional- oder Minderheitensprachen sprechen, was verankert ist in

– der Charta der Grundrechte (Artikel 21);

– der Europäischen Menschenrechtskonvention (Artikel 6 und 14);

– dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Artikel 27);

– der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen des Europarats (Artikel 9);

– dem Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten;

in der Erwägung, dass es eine Zusammenfassung von Richtlinien für bewährte Praktiken bei sprachlichen Minderheiten im Zusammenhang mit Strafverfahren in den Empfehlungen von Oslo der OSZE (1998) gibt;

Or. en

AM\820516DE.doc

PE441.931v01-00

14.6.2010

A7-0198/3

Änderungsantrag 3

Bairbre de Brún

im Namen der GUE/NGL-Fraktion

Bericht

A7-0198/2010

Sarah Ludford

Rechte auf Dolmetschleistungen und auf Übersetzungen in Strafverfahren
00001/2010 – C7-0005/2010 – 2010/0801(COD)

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 10

*Von einer Reihe von Mitgliedstaaten
vorgeschlagener Text*

(10) Diese Richtlinie sollte gewährleisten, dass die Rechte einer verdächtigen oder beschuldigten Person, die die Verfahrenssprache nicht versteht oder spricht, die gegen sie vorliegenden Verdachtsmomente oder gegen sie erhobenen Beschuldigungen zur Kenntnis zu nehmen und das Prozessgeschehens verfolgen zu können, um ihre Rechte ausüben zu können, geschützt ist, indem sie unentgeltlich korrekte sprachliche Unterstützung erhält. Die verdächtige oder beschuldigte Person sollte unter anderem imstande sein, ihrem Rechtsbeistand ihre eigene Version des Sachverhalts zu schildern, auf Aussagen hinzuweisen, denen sie nicht zustimmt, und ihn über Sachverhalte in Kenntnis zu setzen, die zur Verteidigung vorgebracht werden sollten. Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass mit dieser Richtlinie Mindestvorschriften festgelegt werden. Die Mitgliedstaaten können die in dieser Richtlinie festgelegten Rechte ausweiten, um auch in Fällen, auf die in dieser Richtlinie nicht ausdrücklich eingegangen wird, ein höheres Schutzniveau vorzusehen. Das Schutzniveau sollte auf keinen Fall unter den von der EMRK vorgesehenen Standards, wie sie in der Rechtsprechung des Europäischen

Geänderter Text

(10) Diese Richtlinie sollte gewährleisten, dass die Rechte einer verdächtigen oder beschuldigten Person, die die Verfahrenssprache nicht versteht oder spricht **oder die eine autochthone Regional- oder Minderheitensprache in einem Gebiet wählt, in dem diese Sprache traditionell benutzt wird**, die gegen sie vorliegenden Verdachtsmomente oder gegen sie erhobenen Beschuldigungen zur Kenntnis zu nehmen und das Prozessgeschehens verfolgen zu können, um ihre Rechte ausüben zu können, geschützt ist, indem sie unentgeltlich korrekte sprachliche Unterstützung erhält. Die verdächtige oder beschuldigte Person sollte unter anderem imstande sein, ihrem Rechtsbeistand ihre eigene Version des Sachverhalts zu schildern, auf Aussagen hinzuweisen, denen sie nicht zustimmt, und ihn über Sachverhalte in Kenntnis zu setzen, die zur Verteidigung vorgebracht werden sollten. Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass mit dieser Richtlinie Mindestvorschriften festgelegt werden. Die Mitgliedstaaten können die in dieser Richtlinie festgelegten Rechte ausweiten, um auch in Fällen, auf die in dieser Richtlinie nicht ausdrücklich eingegangen wird, ein höheres Schutzniveau vorzusehen. Das

AM\820516DE.doc

PE441.931v01-00

Gerichtshofs für Menschenrechte ausgelegt werden, fallen.

Schutzniveau sollte auf keinen Fall unter den von der EMRK vorgesehenen Standards, wie sie in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ausgelegt werden, fallen.

Or. en

14.6.2010

A7-0198/4

Änderungsantrag 4

Bairbre de Brún

im Namen der GUE/NGL-Fraktion

Bericht

A7-0198/2010

Sarah Ludford

Rechte auf Dolmetschleistungen und auf Übersetzungen in Strafverfahren
00001/2010 – C7-0005/2010 – 2010/0801(COD)

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 17

*Von einer Reihe von Mitgliedstaaten
vorgeschlagener Text*

Geänderter Text

(17) Diese Richtlinie wahrt die Grundrechte und achtet die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Grundsätze. Mit dieser Richtlinie sollen insbesondere das Recht auf Freiheit, das Recht auf ein faires Verfahren und das Recht auf Verteidigung gefördert werden.

(17) Diese Richtlinie wahrt die Grundrechte und achtet die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Grundsätze. Mit dieser Richtlinie sollen ***zusätzlich zur Verankerung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung hinsichtlich der Wahl der Sprache*** insbesondere das Recht auf Freiheit, das Recht auf ein faires Verfahren und das Recht auf Verteidigung gefördert werden.

Or. en